

de la teneur du télégramme adressé le 29 Avril 1892 par le dit procureur-général au département de Justice et Police du canton de Vaud, télégramme reproduit textuellement dans les faits du présent arrêt.

L'intervention officielle et autonome du Ministère public fédéral s'est manifestée d'une manière plus évidente encore, si possible, dans le second télégramme, de la même date, dans lequel le procureur-général déclare positivement qu'il ne s'agit pas pour le moment d'une enquête judiciaire, mais seulement d'une enquête provisoire à instruire par les autorités de police. Les agents de police cantonaux, ainsi que leurs supérieurs, chargés d'exécuter l'arrestation de Zimmermann à la requête du Ministère public de la Confédération apparaissent, dès lors, uniquement comme les organes au moyen desquels les ordres d'une autorité fédérale supérieure ont été transmis et exécutés.

Il est de toute évidence que, dans cette situation, l'on ne saurait prétendre à bon droit que l'Etat défendeur puisse être déclaré responsable des agents qui ont procédé à l'arrestation incriminée.

4° L'Etat de Vaud n'apparaît, dès lors, point comme le véritable défendeur en la cause et il n'y a pas lieu d'entrer plus amplement en matière sur les conclusions de la demande, ni sur les questions litigieuses qu'elles seraient de nature à faire surgir.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

La demande du sieur Zimmermann dirigée contre l'Etat de Vaud est repoussée comme mal fondée, dans le sens des considérants qui précèdent.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

109. Urteil vom 25. Oktober 1894 in Sachen
Erben Siegwart.

A. Nachdem Ende 1892 Kaver Siegwart in Hergiswyl gestorben war, kam es anlässlich der Teilung des Nachlasses zwischen den Erben zu Streitigkeiten, indem einige derselben und in erster Linie L. Segeffer behaupteten, ein anderer Miterbe, Alois Siegwart, habe sich verschiedene Stücke aus dem Nachlasse angeeignet (siehe die bezügliche ausführliche Darstellung im bundesgerichtlichen Entscheid vom 16. September 1893). Alois Siegwart erwirkte darauf am 17. Mai 1893 bei der Obergerichtskommission des Kantons Nidwalden ein Provokationsdekret, durch welches die übrigen Erben aufgefördert wurden, innert bestimmter Frist ihre Prätenfion, als hätte er aus dem Nachlasse des Kaver Siegwart schon einen Teil in Empfang genommen, gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls angenommen werde, „daß die Herren

Provokaten auf jede derartige Behauptung für ein und alle Mal verzichten und Provokant seinen ihm treffenden Erbteil in Empfang zu nehmen berechtigt sei.“ Ein Rekurs, welchen die Erben gegen genanntes Dekret an das Bundesgericht erklärten, wurde von diesem unterm 16. September 1893 abgewiesen; in Folge dessen stellten die Erben beim Kantonsgericht von Nidwalden das Rechtsbegehren: „Dem Beklagten Alois Siegwart sei sein Erbteil aus dem Nachlasse des Kaver Siegwart nicht auszufolgen.“ Bei der Verhandlung vor Kantonsgericht nun erhob Alois Siegwart gegenüber dem genannten Begehren die Einrede die Provokatschaft habe innert nützlicher Frist keine Rückforderung erhoben und sei nicht mehr zu hören. Indes wurde diese Einrede am 7. Juli vom Kantonsgericht abgewiesen, wodurch Alois Siegwart sich veranlaßt sah, am 9. Juli 1894, noch während der Appellationsfrist gegen den vorgenannten kantonsgerichtlichen Entscheid eine neue Provokationscitation an die Erben Kaver Siegwart zu erlassen, worin wörtlich ausgeführt wird:

„Die Erben des Kaver Siegwart sel. haben, wie allbekannt, „mehrfach die Behauptung aufgestellt, es hätte Alois Siegwart „von seinem Bruder Kaver Vermögensteile erhalten, welche er „wieder in die Erbmasse zu werfen, resp. zu restituieren hätte. „Da diese Angelegenheit schon über 16 Monate lang breit getreten, und Alois Siegwart sogar des Betruges und der Unterschlagung beschuldigt wird, so muß letzterer darauf dringen, daß „die Erben Siegwart solche Behauptungen innert kürzester Frist „vor den Zivilgerichten Nidwalden zur gerichtlichen Geltung „bringen.

„Das Teilungs-Offizium (Herr Vizepräsident Robert Blättler, „zu Händen der Erben des Kaver Siegwart wird hiemit am „Samstag 14. Juli Nachmittags 1 Uhr in's Hotel Engel in „Stans vor die Lit. Gerichtskommission vorgeladen behufs Ansetzung einer fatalen Frist, innert welcher die Erben Siegwart „alle solche Behauptungen gerichtlich geltend zu machen hätten, „ansonst angenommen würde, sie hätten auf jegliche derartige Rückforderungen für ein und alle Mal verzichtet.“ Am 14. Juli 1894 fand zwecks Behandlung dieses Provokationsbegehrens in Stans vor der Gerichtskommission Nidwalden ein Rechtstag statt,

bei welchem die Parteien Gelegenheit zu ausführlicher Sachdarlegung erhielten. Denselben wurde gleichen Tags mündlich ein Beschluß eröffnet, der dann am 16. Juli 1894 in folgender Fassung schriftlich mitgeteilt wurde: „Bis zur Finalausstragung durch letztinstanzliches Urteil über das vor Kantonsgericht den 7. dies gewaltete Rechtsbegehren sei die Beurteilung des von Alois Siegwart gestellten Begehrens verschoben.“ Unter gleichem Datum teilte die Gerichtskommission den Erben Siegwart mit, daß sie infolge förmlichen Verzichtes der Gegenpartei auf Appellation gegen das kantonsgerichtliche Urteil vom 7. Juli 1894, am 16. Juli 1894 dem Alois Siegwart die Provokation bewilligt habe und zwar in folgender Fassung: „Es sei den Erben des Kaver Siegwart sel. für Geltendmachung der Behauptung, daß Alois Siegwart Teile des Nachlasses seines Bruders Kaver sel. besitze, die in die Erbmasse gehören (Bindikations- und Forderungsflage), im Sühneverfahren d. h. für den Vortritt vor das zuständige Vermittlungsgericht eine fatale Frist bis 15. September nächsthin gestellt, in der Meinung, daß bei unbenützigtem Verstrich derselben Provokaten in ihrer Qualifikation als Erben des Kaver Siegwart sel. mit allen und jeglichen Ansprüchen an und gegen Alois Siegwart abgewiesen und die diesfallsigen am Geltenprotokoll stehenden Vorbehalte als beseitigt zu betrachten seien.“

B. Gegen dieses Urteil erklärten die Provokaten, Erben des Kaver Siegwart sel., den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genanntes Urteil als verfassungswidrig aufzuheben unter Kostenfolge. Zur Begründung wird ausgeführt: Das Dispositiv, welches am 14. Juli den Parteien mündlich eröffnet worden sei, habe auf dormalige Abweisung des Provokationsbegehrens gelautet; dagegen laute die schriftliche Ausfertigung auf bloßen Verschub der Urteilsfällung und stehe daher mit der mündlichen Eröffnung in Widerspruch. Ferner aber enthalte das betreffende Urteil eine Reihe von Umständen, von denen bei der Tagfahrt vom 14. Juli mit keinem Wort die Rede gewesen sei. Erst aus dem Urteil habe so die Rekurrentenschaft erfahren, daß am 14. Juli 1894, nach der Urteilsöffnung, auf welche vor Gericht eine aufgeregte Scene folgte, der Vertreter des Alois Siegwart auf die Appellation verzichtet habe, und daß

daraufhin die Gerichtskommission das Provokationsbegehren guthieß. In dem bezüglichlichen Verfahren liege nun eine mehrfache Verfassungsverletzung, zwar nicht eine solche des Art. 59 B.-B. wohl aber eine Verletzung der Art. 4 und 3 B.-B. Kraft Art. 4 B.-B. habe jeder Schweizerbürger ein verfassungsmäßiges Recht auf rechtliches Gehör; kraft dieses Rechtes müsse er als Partei im Civilprozeß von allen sein Recht betreffenden civilprozessualen Vorgängen Kenntnis erhalten und ihm Gelegenheit gegeben werden, über die wesentlichsten Punkte in der gesetzlichen Form seine Ansicht dem urteilenden Richter darzulegen. In casu ergebe nun zwar das Gerichtsprotokoll ein unvollständiges und zum Teil ganz unrichtiges Bild von den Vorgängen bei der Urteilschöpfung; dagegen sei immerhin soviel ersichtlich, daß die gerichtliche Verhandlung sich in zwei Phasen, nämlich am 14. und am 16. Juli abgepielt habe, und daß in der Zwischenzeit eine für das Urteil des Richters bestimmend gewordene Veränderung der Aktenlage sich vollzogen habe. Den Parteien hätte daher Gelegenheit gewährt werden sollen, gegenüber der neuen Situation Stellung zu nehmen und sich auszusprechen. Statt dessen sei jedoch auf Grund einer apokryph zu den Akten gelangten Erklärung der Gegenpartei hin geurteilt, resp. das frühere Urteil vom 14. Juli 1894 abgeändert worden, ohne Vorladung, ohne Frist und Form, und ohne Parteivorträge. Ferner aber sei Art. 3 B.-B. dadurch verletzt worden, daß das nidwaldensche Gericht in dieser Sache judiciere, wo der Beklagte Alois Siegwart in Luzern domiziliert sei. Aus der garantierten Souveränität der Kantone ergebe sich, daß keiner in die Gerichtsbarkeit des andern eingreifen dürfe; in casu stehe nun die Gerichtsbarkeit über den in Luzern wohnhaften Alois Siegwart dem Kanton Luzern zu, und dürfe daher der Kanton Nidwalden durch keine Verfügung den Alois Siegwart seinem natürlichen luzernischen Forum entziehen. In dieser Beziehung werde die luzernische Regierung als Vertreterin der luzernischen Staatshoheit und Gerichtsbarkeit, als Streitgenossin und Intervenientin angerufen.

C. Die Obergerichtskommission von Nidwalden beantragt Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge, indem sie zur Begründung im wesentlichen anführt: Anlässlich des Rechtstages vom

14. Juli 1894 vor Gerichtskommission sei den Parteien in ausgedehntestem Maße rechtliches Gehör geschenkt worden und hätten dieselben sich über die Frage der Begründetheit oder Unbegründetheit des Provokationsbegehrens vernehmen lassen; damals habe denn auch Rekurrentschaft Abweisung genannten Begehrens beantragt. Am 14. Juli nun habe man die materielle Beurteilung der Sache durch Zwischenbescheid auf jenen Zeitpunkt verlagert, wo der in gleicher Sache ergangene kantonsgerichtliche Entscheid rechtskräftig geworden sei. Dies sei mündlich eröffnet worden; im gleichen Sinne laute auch die schriftliche Ausfertigung. Die von den Rekurrenten erwähnten Auftritte hätten sich zwischen den Anwälten, und zwar nach der Gerichtsverhandlung abgepielt und hätten mit der Verhandlung selbst nichts zu tun. Nachdem sodann das kantonsgerichtliche Urteil vom 7. Juli 1894 durch Abtandsklärung des Vertreters des Provokanten in Rechtskraft erwachsen gewesen, sei der im Zwischenentscheid der Gerichtskommission vom 14. Juli 1894 vorgesehene Zeitpunkt da gewesen, in welchem ohne erneute Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Urteilsfällung vorzunehmen war. Es sei ferner auch nicht richtig, daß die Erkenntnis vom 14. Juli 1894 eine Abänderung erfahren habe, oder auf Grund einer veränderten Aktenlage geurteilt wurde.

D. Der Vertreter des Alois Siegwart beantragt ebenfalls Abweisung des Rekurses, zunächst wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes, dann eventuell aus materiellen Gründen, indem er im wesentlichen das gleiche wie die Obergerichtskommission ausführt. Speziell wird noch bemerkt: Am 14. Juli sei kein Urteil ergangen, sondern habe man bloß die Verhandlungen abgebrochen; diese habe man sodann am 16. Juli wieder aufgenommen und sei dann auf Grund der am 14. Juli beendigten Plaidoyers, ohne weitere Parteivorträge, das Urteil gefällt worden. Das Vorgehen der Gerichtskommission sei ein rechtlich richtiges gewesen; die Erklärung betreffend Abstand von der Appellation sei nicht als Novum zu betrachten und sei für den eigentlichen Provokationsentscheid absolut wirkungslos gewesen. Ferner sei die Rekurrentschaft dazu nicht legitimiert, auf Grund des Art. 3 B.-B. die Souveränität eines Kantons, in casu des Kantons Luzern, zu wahren. Ob das nidwaldische Gericht in der vorliegenden

Sache kompetent sei, habe das Bundesgericht einzig auf Grund des Art. 59 B.-V. zu prüfen; in dieser Beziehung liege nun bereits der bundesgerichtliche Entscheid vom 16. September 1893 vor und könne auf die Frage nicht zurückgekommen werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es steht zunächst fest, daß am Rechtstag des 14. Juli 1894 beiden Parteien, speziell auch der Provokatschaft, das rechtliche Gehör in ausgedehntem Maße gewährt wurde; insbesondere konnte die letztgenannte Partei, wie sie selbst nicht bestreitet, sich nicht nur über die Frage einer allfälligen Verschiebung oder dormaligen Abweisung des Provokationsbegehrens, sondern auch über die Hauptfrage des Provokationsverfahrens, nämlich die Begründetheit des Provokationsbegehrens aussprechen. Nun haben die Rekurrenten zwar behauptet, daß am genannten 14. Juli das mündlich eröffnete Urteil auf dormalige Abweisung gelaute habe; dem steht jedoch, wie von der gleichen Partei anerkannt wird, die Fassung des betreffenden Beschlusses im Gerichtsprotokoll entgegen, laut welcher am 14. Juli 1894 bloß ein Vershub der Urteilsfällung bis zum definitiven Austrag eines zwischen den gleichen Parteien vor Kantonsgericht von Nidwalden obschwebenden Prozesses stattfand. Für den vorliegenden Fall muß nun zweifellos davon ausgegangen werden, daß am 14. Juli 1894 in der Tat der erwähnte Verschiebungsbeschluß so gefaßt wurde, wie die schriftliche Ausfertigung ihn wieder gibt. Nach Mitteilung des Verschiebungsbeschlusses vom 14. Juli 1894 trat nun die darin erwähnte Bedingung der Ausfällung des Provokationsdekretes ein, indem durch schriftliche Abstandserklärung des Provokanten von der Appellation der kantonsgerichtliche Entscheid in Rechtskraft erwuchs. Unter diesen Umständen nun nahm die Obergerichtskommission am 16. Juli 1894 die am 14. gleichen Monats vertagte Verhandlung wieder auf und fällte ohne weitere Vorladung und Anhörung der Parteien am gleichen Tage das Provokationsdekret. Darin erblicken nun die Rekurrenten eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs, indem nach ihrer Meinung auf Grund der veränderten Sachlage ein neuer Parteivortritt hätte stattfinden sollen. Nun mag so viel zugegeben werden, daß gemäß manchen Gerichtsverfahren unter den obbeschriebenen Umständen ein neuer

Vortritt hätte stattfinden müssen; hingegen wird dies mit Bezug auf die Zivilprozessordnung des Kantons Nidwalden von der rekurrirten Gerichtskommission eben bestritten, und ist übrigens in casu festgestellt, daß beide Parteien am 14. Juli 1894 in ausgedehntestem Maße, und speziell die Rekurrenten auch mit Bezug auf die Frage der Begründetheit des Provokationsbegehrens sich geäußert hatten. Es muß unter diesen Umständen angenommen werden, daß die Rekurrenten schon am 14. Juli 1894 über die ganze am 16. gleichen Monats beurteilte Frage gehört wurden, und ist daher der Rekurs bezüglich dieses Punktes als unbegründet abzuweisen.

2. Die Rekurrenten haben sich im weitern darauf berufen, daß die nidwaldische Gerichtskommission durch Gutheißung des Provokationsbegehrens die eigentlich dem Kanton Luzern zustehende Gerichtsbarkeit über den in Luzern wohnhaften Alois Siegwart sich angemäht und damit unter Verletzung des Art. 3 B.-V. über die nidwaldische Souveränität hinaus in diejenige des Kantons Luzern eingegriffen habe. Demgemäß stellten Rekurrenten denn auch den Antrag, es sei der Kanton Luzern zur Streitintervention aufzufordern. Indes ist ein solches Begehren ganz unzulässig, und ist demselben auch keine Folge gegeben worden. Zur Beschwerdeführung aus Art. 3 B.-V. sodann sind nur die betroffenen Kantone, nicht aber Private, wie die Rekurrenten, legitimiert, indem der genannte Verfassungsartikel keine individuellen Rechte garantiert.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.